



Universität
Zürich^{UZH}

Recht und Datenschutz



Datenschutz in a nutshell

Lunch & Learn Open Science UB



Markus Golder, Rechtsanwalt
Leiter Fachbereich Datenschutzrecht (Recht und Datenschutz)

1

1



Universität
Zürich^{UZH}

Recht und Datenschutz



Agenda

1. Regulatorischer Rahmen
2. Wichtige Datenschutz-Paragrafen im IDG
3. Primäre vs. sekundäre Verwendung von Personendaten: Forschungsprivileg
4. Oft gestellte Fragen
5. Fragen aus dem Publikum

2

2


Universität Zürich^{UZH}
 Recht und Datenschutz



Regulatorischer Rahmen



Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG)



Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)



Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO / GDPR)

3

3


Universität Zürich^{UZH}
 Recht und Datenschutz



Regulatorischer Rahmen – Persönlicher Geltungsbereich

IDG	DSG	EU-DSGVO
<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Verwaltung • Kantonale Institutionen • UZH, ZHAW, ZHdK • USZ, PUK • EKZ • Private (sofern Erfüllung öffentlicher Aufgaben) • Ausnahme: öff. Organe im wirtschaftlichen Wettbewerb und nicht-hoheitliches Handeln 	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesverwaltung • Institutionen des Bundes (ETH, WSL, EMPA) • Private / Firmen des Privatrechts 	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Wohnsitz in der EU • Kooperationen mit Unis in der EU • Werbung in der EU für WB-Angebote • etc.

4

4



IDG: Geltungsbereich für die UZH

§ 2.²⁸ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe.

Geltungsbereich

Begriffe

§ 3.²⁸ ¹ Öffentliche Organe sind:

- a. der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen,
- b. Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden,
- c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

c. Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb

§ 2 c.²⁷ ¹ Dieses Gesetz gilt nicht, soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln.

² Für das Bearbeiten von Personendaten ist das Bundesgesetz über den Datenschutz¹⁷ sinngemäss anwendbar. Die Aufsicht wird von der oder dem Beauftragten für den Datenschutz gemäss §§ 30 ff. ausgeübt.

5

5



Gesetzmässigkeit / § 8 IDG und § 7a UniG

Gesetz-
mässigkeit

§ 8. ¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

² Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz.

Bearbeitung
von Personen-
daten

§ 7 a.²⁶ ¹ Die Universität bearbeitet für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von

- a. Studierenden,
- b. Teilnehmenden an Weiterbildungsstudiengängen und -programmen,
- c. Auditorinnen und Auditoren,
- d. Studienanwärterinnen und Studienanwärtern,
- e. Habilitierenden und Doktorierenden.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Eignung,
- b. Leistung,
- c. Verhalten.

³ Sie werden auch bearbeitet, wenn eine Person nicht immatrikuliert ist.

⁴ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten.

6

6



Zweckbindung / § 9 IDG

Zweckbindung § 9. ¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine rechtliche Bestimmung ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

² Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie anonymisiert werden und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

7

7



Primäre / sekundäre Verwendung von Personendaten

Forschungsprivileg

8



Primäre Verwendung von Personendaten

- **DSG (Privatpersonen, Firmen)** → bspw. Novartis
→ **Einhaltung der Datenschutzgrundsätze, Informationspflichten, manchmal ist eine Einwilligung erforderlich**
- **DSG (öffentliche Organe des Bundes)** → bspw. ETH, EPFL
→ **Rechtsgrundlage erforderlich, Einwilligung nicht erforderlich**
- **IDG-ZH (öffentliche Organe ZH)** → e.g., UZH, ZHAW, Kantonsärztlicher Dienst
→ **Rechtsgrundlage erforderlich, Einwilligung nicht erforderlich**
- **HFG** → alle oben genannten
→ **Grundsatz: Einwilligung erforderlich**



Sekundäre Verwendung von Personendaten für Forschungszwecke

- **DSG (Privatpersonen, Firmen)** → bspw. Novartis
→ **Forschungsprivileg: keine Einwilligung erforderlich**
- **DSG (öffentliche Organe des Bundes)** → bspw. ETH, EPFL
→ **Forschungsprivileg: keine Einwilligung erforderlich**
- **IDG-ZH (öffentliche Organe ZH)** → e.g., UZH, ZHAW, Kantonsärztlicher Dienst
→ **Forschungsprivileg: keine Einwilligung erforderlich**
- **HFG** → alle oben genannten
→ **Kein Forschungsprivileg.
PRINZIP: Einwilligung erforderlich**



Forschungsprivileg: DSG für Private

➤ Bearbeitung und Weitergabe von Personendaten, die nicht eine bestimmte Person betreffen

Art. 31 Abs. 2 lit. e DSG (Rechtfertigungsgründe):

- e. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung oder Statistik, wobei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Er anonymisiert die Daten, sobald der Bearbeitungszweck dies erlaubt; ist eine Anonymisierung unmöglich oder erfordert sie einen unverhältnismässigen Aufwand, so trifft er angemessene Massnahmen, um die Bestimmbarkeit der betroffenen Person zu verhindern.
 2. Handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten, so gibt er diese Dritten so bekannt, dass die betroffene Person nicht bestimmbar ist; ist dies nicht möglich, so muss gewährleistet sein, dass die Dritten die Daten nur zu nicht personenbezogenen Zwecken bearbeiten.
 3. Die Ergebnisse werden so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.



Forschungsprivileg: DSG für Bundesorgane

➤ Bearbeitung und Weitergabe von Personendaten, die nicht eine bestimmte Person betreffen

– 📄 Art. 39 Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

¹ Bundesorgane dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung oder Statistik, bearbeiten, wenn:

- a. die Daten anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck dies erlaubt;
- b. das Bundesorgan privaten Personen besonders schützenswerte Personendaten nur so bekanntgibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;
- c. die Empfängerin oder der Empfänger Dritten die Daten nur mit der Zustimmung des Bundesorgans weitergibt, das die Daten bekanntgegeben hat; und
- d. die Ergebnisse nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.



Forschungsprivileg: IDG-ZH für öffentliche Organe des Kantons ZH

➤ **Bearbeitung** von Personendaten, die nicht eine bestimmte Person betreffen

Zweckbindung § 9. ¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine rechtliche Bestimmung ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

² Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie anonymisiert werden und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

Unterschied zwischen DSG und IDG?

13

13



Forschungsprivileg: IDG-ZH für öffentliche Organe des Kantons ZH

➤ **Weitergabe** von Personendaten, die nicht eine bestimmte Person betreffen

§ 18. ¹ Das öffentliche Organ kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekannt geben, sofern dies nicht durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist. c. Für nicht personenbezogene Zwecke

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat nachzuweisen, dass die Personendaten anonymisiert werden, aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind und die ursprünglichen Personendaten nach der Auswertung vernichtet werden.

14

14



Forschungsprivileg - Schlussfolgerung

- Zweck, der nicht mit einzelnen Personen in Verbindung steht = Forschung
- Sekundäre Nutzung von Personendaten ist **zulässig**, wenn Sie die **Bedingungen** des DSG resp. IDG einhalten
- (Modalitäten der Offenlegung: für ZH vgl. § 21 IDV Verordnung zum IDG)



15

15



Rechtliche Situation unter dem Humanforschungsgesetz (HFG)

- Weiterverwendung personenbezogener Daten: umfassende Regeln gem. Art. 32 ff. HFG
- Eher komplexes Schema **verschiedener Situationen**:
 - Genetische Daten // nicht pseudonymisiert // Forschungsprojekt: **Konsent**
 - Genetische Daten // pseudonymisiert // Forschungsprojekt: **Konsent**
 - Nicht genetische, gesundheitsbezogene Daten // nicht pseudonymisiert // Forschungsprojekt: **Konsent**
 - Nicht genetische, gesundheitsbezogene Daten // pseudonymisiert // Forschungsprojekt: **kein Einwand**
- Aber: **Ausnahmeklausel** (Art. 34 HFG) → heute de facto Regel
- Striktere Regeln unter dem HFG, obwohl die Risiken für die betroffenen Personen dieselben sind wie unter IDG-ZH / DSG

16

16



Konsequenzen

➤ Unterschiedliche Anforderungen an die Verwendung personenbezogener Daten für Forschungszwecke

- Teilweise geringfügige, teilweise grundlegende Unterschiede
- DSGVO / IDG-ZH: Forschungsprivileg
- HFG: stets Genehmigung der Ethikkommission erforderlich
- HFG: Zustimmung als "Regel", aber Forschung basiert überwiegend auf Ausnahmeklausel
- Unterschiedliche Bedingungen in Forschungsk Kooperationen → unterschiedliche Rechtsgrundlagen können anwendbar sein

17

17



Weitere Datenschutz-§§

18



Informationspflicht / § 12 IDG

§ 12.²⁸ ¹ Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen über die Beschaffung von Personendaten. Dies gilt auch für die Beschaffung bei Dritten. Information über die Beschaffung

² Die Information enthält Angaben über

- a. das verantwortliche öffentliche Organ,
- b. die beschafften Daten oder deren Kategorien,
- c. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung,
- d. die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden,
- e. die Rechte der betroffenen Person.

³ Die Informationspflicht entfällt,

- a. wenn die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Abs. 2 verfügt,
- b. wenn die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist,

19

19



Auftragsdatenbearbeitung durch Dritte / § 6 IDG und § 25 IDV

§ 6. ¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, sofern keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht. Bearbeiten im Auftrag

² Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.

§ 25. ¹ Soweit die Informationsbearbeitung durch Dritte gemäss § 6 IDG gesetzlich nicht geregelt ist, ergehen entsprechende Aufträge an Dritte schriftlich. Auftragserteilung an Dritte

² Der Auftrag regelt insbesondere:

- a. den Gegenstand und den Umfang der übertragenen Aufgaben,
- b. den Umgang mit Personendaten,
- c. die Geheimhaltungsverpflichtungen,
- d. die Behandlung von Informationszugangsgesuchen,
- e. die zum Schutz der Informationen vorzukehrenden Massnahmen,
- f. die Kontrolle der Auftragserteilung,
- g. die bei Pflichtverletzung vorgesehenen Sanktionen,
- h. die Vertragsdauer und die Voraussetzungen der Vertragsauflösung.

³ Die vorgesetzte Stelle genehmigt Aufträge für das Bearbeiten besonderer Personendaten.

Standarddokumente

- > SIK AGB – Ausgabe 2020 (PDF, 210 KB) [↓](#)
- > UZH AGB DS Auslagerung IT – Juli 2018 (PDF, 76 KB) [↓](#)
- > UZH AGB DS Bearbeitung Dritte – Juli 2018 (PDF, 67 KB) [↓](#)
- > UZH DS Geheimhaltungserklärung - Juli 2023 (PDF, 69 KB) [↓](#)
- > UZH EU Standardvertragsklauseln K(2010)593 DE – Juli 2018 (PDF, 363 KB) [↓](#)
- > Englische Versionen dieser Dokumente

20

20



Besondere Personendaten / besonders schützenswerte Personendaten

besondere Datenkategorien

- religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten/Tätigkeiten
- Gesundheit, Intimsphäre, ethnische Herkunft, genetische/biometrische Daten
- Sozialhilfe-Massnahmen
- admin. oder strafrechtliche Sanktionen/Verfolgungen

Persönlichkeitsprofile / Profiling

- Automatisierte Auswertungen von Informationen, um wesentliche persönl. Merkmale zu analysieren oder persönl. Entwicklungen hervorzusagen (Profiling)
- z.B. Analyse oder Vorhersage von Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Situation, Gesundheit, persönlichen Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Standort oder Bewegungen

21

21



Häufig gestellte Fragen

22



Open Data

Mögliche Konflikte zwischen dem Paradigma der offenen Daten, dem die UZH folgt (Daten sollten standardmässig offen sein), und dem Datenschutz. Was wäre Ihrer Meinung nach ein guter Weg?

Anonymisierung oder Einwilligung (informed consent)

23

23



Anonymisierung / Pseudonymisierung

Wie werden sensible personenbezogene Daten (bspw. Gesundheitsdaten) unpersönlich und nicht mehr sensitiv? Reicht eine Pseudonymisierung aus oder ist eine (vollständige) Anonymisierung erforderlich? Wer sagt, was vollständig anonymisiert ist? Kann es dann ohne Einschränkungen veröffentlicht werden?

Definitionen:

Anonymisierung ist die Veränderung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können

Pseudonymisierung ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die betroffene Person nicht mehr (oder nur unter wesentlich erschwerten Bedingungen) identifizieren zu können

24

24



Erwägungsgrund 26

Erwägungsgrund 26 zur EU-DSGVO

Link: <https://gdpr-text.com/de/read/recital-26/>

¹ Die Grundsätze des Datenschutzes sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. ² Einer **Pseudonymisierung** unterzogene personenbezogene Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden. ³ Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern. ⁴ Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. ⁵ Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für **anonyme Informationen** gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. ⁶ Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.

25

25



Fragen



26

26